



Brüssel, den 10. Juli 2020  
(OR. en)

9406/20

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0121(COD)**

---

**CODEC 593  
TRANS 295  
SOC 447  
EMPL 345  
MI 217  
PE 37**

## **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: **ANNAHME VON RECHTSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM  
EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang  
mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die  
Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung  
der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und  
der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

– Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament,  
(Brüssel, 8.-10. Juli 2020)

---

## **I. ABSTIMMUNG**

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 9. Juli 2020 den Standpunkt des Rates<sup>1</sup> in  
erster Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage  
enthalten.

---

<sup>1</sup> Dok. ST 5112/20 REV 1.

## II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen gebilligt hat, gilt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der betreffende Rechtsakt im *Amtsblatt* der Europäischen Union veröffentlicht.

---

## **Besondere Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und Durchsetzungsanforderungen\*\*\*II**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (05112/1/2020 – C9-0106/2020 – 2017/0121(COD))**

### **(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (05112/1/2020 – C9-0106/2020),
- unter Hinweis auf die vom Senat der Republik Polen im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Januar 2018<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 1. Februar 2018<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>4</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0278),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus für die zweite Lesung (A9-0114/2020),

---

<sup>2</sup> ABl. C 197 vom 8.6.2018, S. 45.

<sup>3</sup> ABl. C 176 vom 23.5.2018, S. 57.

<sup>4</sup> Angenommene Texte vom 4.4.2019, P8\_TA(2019)0339.

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
  2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
  4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-